

Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Hinweise zum Vollzug (RdErl. des MULE vom 10.6.2020)

1. Anlass für die Änderungsverordnung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass es unzulässig ist, an den Marktzugang und an die Verwendung von Bauprodukten, für die es eine harmonisierte europäische Norm gibt und die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, zusätzlich nationale unmittelbar bauproduktbezogene Anforderungen zu stellen. Aus diesem Grund werden für europäisch harmonisierte Bauprodukte keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) mehr durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Dies gilt auch für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen. Da keine abZ für diese Kleinkläranlagen mehr erteilt werden kann, ist die Grundlage für die bisher in Anhang 1 Teil C Absatz 4 der Abwasserverordnung geregelte Fiktion der Einhaltung der Ablaufwerte nach Teil C Absatz 1 (sog. Einhaltefiktion) entfallen.

Die Neuregelung in Anhang 1 der Abwasserverordnung war notwendig um die Verordnung an die Rechtslage anzupassen.

Neben den Regelungen zu Einleitungen von weniger als acht m³ Schmutzwasser pro Tag wurde mit der Neunen Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung in einem neuen Absatz 10 in Teil C des Anhanges 1 auch eine Ausnahmeregelung für abweichende Anforderungen für häusliches Abwasser, das in Gebirgsregionen anfällt, die höher als 1.500 Meter über Normalnull liegen, aufgenommen. Die Regelung ist für den wasserrechtlichen Vollzug in Sachsen-Anhalt nicht relevant und wird daher nachfolgend nicht betrachtet.

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 6.3.2020 wurde am 12.3.2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2020 Teil 1 Nr. 11 S. 485) veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Hinweise für den wasserrechtlichen Vollzug

2.1 Allgemeines

Bei der Neuregelung der Einhaltefiktion für Einleitungen von weniger als acht m³ Schmutzwasser pro Tag hat der Ordnungsgeber zwischen Kleinkläranlagen, die unter eine europäische harmonisierte Norm fallen (europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen) und rein national zu regelnde Kleinkläranlagen (nicht harmonisierte Kleinkläranlagen ohne CE-Kennzeichnung) unterschieden. Die Anforderungen an europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen sind in den neuen Absätzen 4 bis 7, die an nicht harmonisierte Kleinkläranlagen im neuen Absatz 8 geregelt. Auch sind Unterschiede zwischen Bestands- und Neuanlagen möglich.

2.1.1 Europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen

a) Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566

Bei Anlagen nach DIN EN 12566-3 handelt es sich um Kleinkläranlagen, die aus einer mechanischen Vorbehandlung (Faulgrube/Vorklärung/Absetzgrube) als erste Behandlungsstufe und einer biologischen Reinigungsstufe oder einem bewachsenen Bodenfilter (zweite Behandlungsstufe) bestehen. Die in der Leistungserklärung angegebene Reinigungsleistung bezieht sich auf das Rohabwasser.

Bei Anlagen nach DIN EN 12566-6 handelt es sich um Kleinkläranlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Abwassers. Im Unterschied zu den kompletten Anlagen nach Teil 3 bestehen diese Anlagen allein aus der zweiten Behandlungsstufe (Biologie). Da sich die Reinigungsleistung dieser Anlage auf das vorbehandelte häusliche Schmutzwasser bezieht, sind die Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung in Absatz 5 Nummer 2 b) etwas geringer als bei Anlagen nach Teil 3 (Absatz 5 Nummer 2 a).

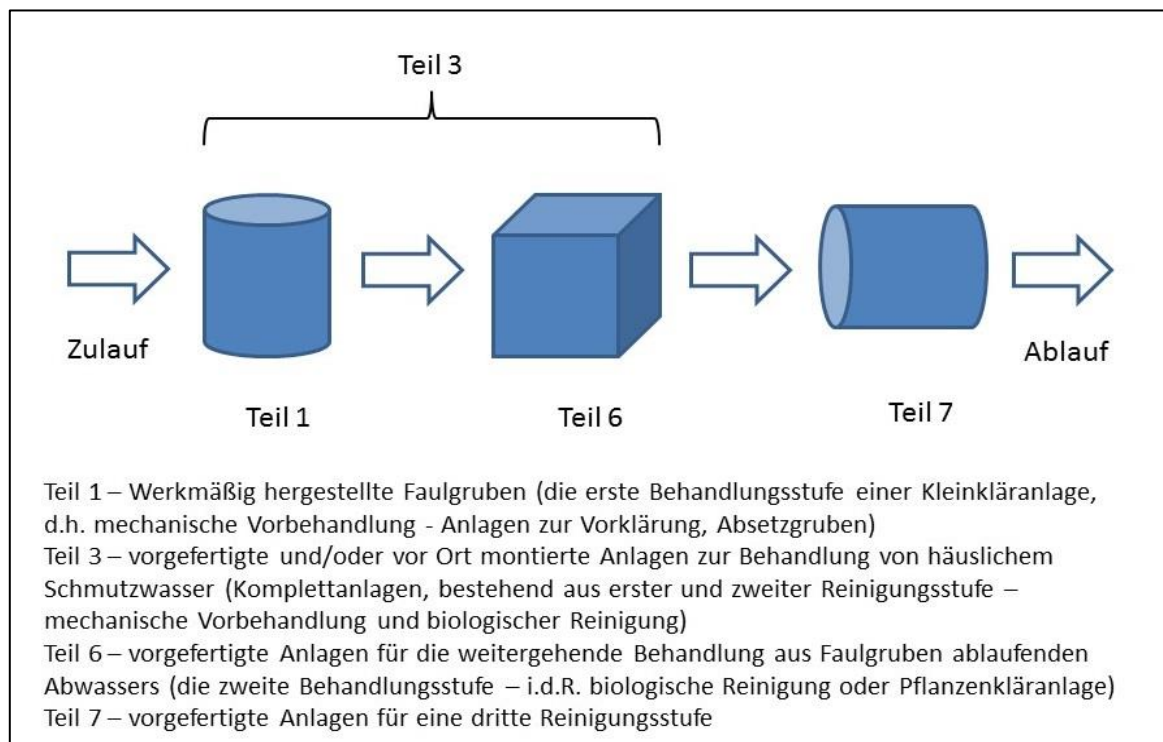


Bild 1: Zuordnung der möglichen Anlagenteile einer Kleinkläranlage in der DIN EN 12566

Anlagen nach Teil 1 dienen der mechanischen Vorbehandlung des häuslichen Abwassers (erste Behandlungsstufe). Die Anforderungen nach Absatz 1 können alleine damit nicht eingehalten werden. Anlagen nach Teil 7 dienen einer weitergehenden Behandlung (dritte Reinigungsstufe), wie Phosphoreliminierung oder Hygienisierung. Sie sind für die Behandlung zur Einhaltung der Überwachungswerte nach Teil C Absatz 1 nicht relevant. Für Anlagen nach Teil 1 und 7 der DIN EN 12566 ist daher keine Einhaltefiktion geregelt.

b) Kleinkläranlagen mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA¹)

Für Kleinkläranlagen, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst sind und deren Leistung nicht vollständig anhand einer bestehenden harmonisierten Norm bewertet werden kann, können Europäische Technische Bewertungen von einer Technischen Bewertungsstelle (TAB²) erteilt werden. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um Neuentwicklungen von Behandlungsanlagen. Das DIBt ist die einzige deutsche TAB. Grundlage für die Erstellung einer ETA ist ein europäisches Bewertungsdokument (EAD³), nach dem die Reinigungsleistung bei diesen Anlagen geprüft werden muss.

2.1.2 Nicht harmonisierte Kleinkläranlagen ohne CE-Kennzeichnung

Anlagen, die nicht von der harmonisierten europäischen Norm erfasst sind und für die keine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde haben keine CE-Kennzeichnung nach der EU-Bauproduktenverordnung. Für diese Anlagen kann das DIBt auch weiterhin eine abZ erteilen. Zu diesen Anlagen gehören beispielsweise die Nachrüstsätze zum Einbau in bestehende Abwasserbehandlungsanlagen zur Herstellung von Kleinkläranlagen.

Für den Vollzug ändert sich für derartige Anlagen nichts. Für diese rein national zu regelnden Kleinkläranlagen wurden die bisherigen Regelungen zur Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil C Absatz 4 a.F. inhaltlich fortgeführt.

Dies bedeutet auch, dass die Einhaltefiktion für Anlagen, für die keine abZ erteilt wurde, wie Abwasserteiche, wie bisher nicht greift.

2.2 Bestehende Anlagen

Für bestehende Anlagen, die am 12.3.2020 eingebaut waren, ändert sich im wasserrechtlichen Vollzug grundsätzlich nichts. Die Einhaltefiktion greift, wenn zum Zeitpunkt des Einbaus der Anlage eine gültige abZ vorlag und die Anlage nach dieser Zulassung eingebaut wurde und betrieben sowie gewartet wird. Dies gilt sowohl für europäisch harmonisierte Anlagen nach Absatz 4 als auch für rein national zu regelnde Anlagen nach Absatz 8.

Ob die Einhaltefiktion bei einer bestehenden Anlage greift, hängt davon ab, ob die Anlage und ihr Betrieb der zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden abZ entsprechen. Soll eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine bestehende Einleitung neu erteilt werden, ohne dass die Abwasserbehandlungsanlage verändert wird, ist die für die Anlage zum Zeitpunkt ihres Einbaus geltende abZ maßgebend für die Bewertung der Anlage sowie für die Festlegung von Anforderungen an den Betrieb und die Wartung. Dies gilt auch, wenn die Zulassung inzwischen nicht mehr gilt.

Wurde eine Kleinkläranlage zwischen dem 16.11.2016 und dem 12.3.2020 eingebaut und in Betrieb genommen, für die es zum Zeitpunkt des Einbaus keine gültige abZ gab und für die die Geeignetheit im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde festgestellt wurde, greift die Einhaltefiktion dann, wenn es sich um eine europäisch harmonisierte Kleinkläranlage handelt und die Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. Für den Fall, dass die

¹ ETA – European Technical Assessment

² TAB – Technical Assessment Body

³ EAD – European Assessment Document

Regelungen an den Betrieb und die Wartung in der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht mindestens den diesbezüglichen Regelungen des DWA-Arbeitsblattes A 221 entsprechen, muss die wasserrechtliche Erlaubnis angepasst werden. Dies kann auch für weitergehende Anforderungen an die Eigenüberwachung und behördliche Überwachung gelten.

2.3 Beurteilung/Prüfung von Neuanlagen

In der Anlage ist der Mindestprüfinhalt für die Bewertung der Einhaltefiktion unterschiedlicher Anlagenarten in einem wasserrechtlichen Verfahren dargestellt.

2.3.1 Europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen

Grundlage der Prüfung durch die Wasserbehörde sind die Angaben der Leistungserklärung der Hersteller, die neben der CE-Kennzeichnung für jede europäisch harmonisierte Anlage vorliegen muss.

Nur wenn die Leistungserklärung den Anforderungen entspricht und die Anlage entsprechend den Anforderungen der Nummern 9, 12 und 13 des Arbeitsblattes DWA-A 221 (Ausgabe Dezember 2019) eingebaut, betrieben und gewartet wird, kann davon ausgegangen werden, dass die europäisch harmonisierte Kleinkläranlage die Anforderungen des Absatz 1 des Anhanges 1 der AbwV erfüllt. Die Einhaltefiktion greift für diese Anlage.

Für eine Prüfung werden von der Wasserbehörde in der Regel die Leistungserklärung des Herstellers, Anlagendarstellungen, Anleitungen mit detaillierten Angaben zu Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung und im Einzelfall der Prüfbericht der notifizierten Prüfstelle (Prüfinstitut) benötigt.

Ausgenommen davon sind Anlagen, die über eine gültige abZ verfügen. In dem Verfahren zur Erteilung der abZ wurde bereits festgestellt, dass die Anforderungen des Absatz 1 des Anhanges 1 der AbwV durch diese Anlage eingehalten werden können. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann grundsätzlich erteilt werden. Die Einhaltefiktion greift für diese Anlagen, wenn die Anlage entsprechend der abZ eingebaut, betrieben und gewartet wird.

Im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Einleitungen aus harmonisierten Kleinkläranlagen ohne abZ prüft die Wasserbehörde neben den übrigen wasserrechtlichen Voraussetzungen Folgendes:

a) Leistungserklärung

Enthält die Leistungserklärung folgende Angaben, so ist davon auszugehen, dass die Anlage geeignet ist, die Anforderungen des Absatzes 1 einhalten zu können.

Leistung	Bewertung
Reinigungsleistung	Hat mindestens die Anforderungen des Absatzes 5 zu erfüllen. Die Mindestreinigungsleistung muss für beide Parameter des Absatzes 1 (CSB und BSB ₅) erreicht sein.
Wasserdichtheit	Muss mit „bestanden“ angegeben sein
Standicherheit	Muss mit „bestanden“ angegeben sein
Dauerhaftigkeit	Muss mit „bestanden“ angegeben sein
Anzahl Entschlammungen während des Prüfverfahren	Höchstens eine Entschlammung innerhalb des Prüfverfahren nach DIN EN 12566-3 oder 12566-6

Die Angaben der Leistungserklärung müssen sich auf einen täglichen Zufluss von 150 Liter je Einwohnerwert und eine Tagesfracht von 60 Gramm BSB₅ je Einwohnerwert beziehen. Aus den Angaben zur Reinigungskapazität der Anlage, die mit der nominalen organischen Tagesschmutzfracht (B_N in kg BSB₅/d) und dem nominalen Tageszufluss (Q_N in m³/d) angegeben wird, errechnet sich die Zahl der EW für die die Anlage bemessen ist und eingesetzt werden kann.

In der Regel ist in der Leistungserklärung die Reinigungsleistung in Prozent angegeben. Für Anlagen nach DIN EN 12566-3 muss die Reinigungsleistung mindestens 90 Prozent für den CSB und 95 Prozent für den BSB₅ betragen. Für Anlagen nach DIN EN 12566-6 muss die Reinigungsleistung mindestens 85 Prozent für den CSB und 90 Prozent für den BSB₅ betragen. Nur dann sind die Anlagen geeignet, die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen.

EN 12566-3 Vorgefertigte Kläranlage zur Behandlung von häuslichem Abwasser		<input type="checkbox"/> Anlage nach DIN EN 12566-3 → Reinigungsleistung hat mindestens den Anforderungen nach Absatz 5 Nummer 2 a) zu entsprechen
Werkstoff/Material: BETON		
WIRKSAMKEIT DER BEHANDLUNG:		
Wirkungsgrad der Reinigungsleistung (bei geprüfter organischer Tagesschmutzfracht B _{d,BSB5} = 0,23 kg/d)	CSB: 93,2 %	<input checked="" type="checkbox"/> CSB > 90 %
	BSB ₅ : 98,1 %	<input checked="" type="checkbox"/> BSB ₅ > 95 %
	AfS: 93,2 %	
REINIGUNGSKAPAZITÄT (Bemessung):		
nominale organische Tagesschmutzfracht (B _{N,BSB5})	0,36 kg/d	60 g BSB ₅ /EW und Tag → entspricht 6 EW
nominaler Tageszufluss (Q _N)	0,90 m ³ /d	150 l/EW und Tag → entspricht 6 EW
WASSERDICHTHEIT (Prüfung mit Wasser)	Bestanden	<input checked="" type="checkbox"/> wasserdicht
DRUCKFESTIGKEIT , als:		
Standsicherheit (Grubenprüfung):	Bestanden	<input checked="" type="checkbox"/> standsicher
DAUERHAFTIGKEIT	Bestanden	<input checked="" type="checkbox"/> dauerhaft
<input checked="" type="checkbox"/> Die Anlage ist geeignet bei einer Bemessung für 6 EW die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der AbwV einzuhalten. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 für die sogenannte Einhaltefiktion nach Absatz 4 Satz 2 sind erfüllt.		

Bild 2: Beispiel der in der Leistungserklärung aufzuführenden Angaben und ihre Bewertung
Ist die Reinigungsleistung in Form von Ablaufkonzentrationen angegeben, ist auch die Art der Probenahme während des Prüfverfahrens zu berücksichtigen. Ist in der Leistungserklärung angegeben, dass die erreichbaren Ablaufkonzentrationen auf der Grundlage von 24-Stunden-Mischproben ermittelt wurden, so dürfen sie für den Parameter CSB einen Wert von 100 mg/l und für den BSB₅ einen Wert von 25 mg/l nicht überschreiten. Die Angaben sind im Prüfbericht des Prüfinstitutes enthalten und bei Erfordernis vom Antragsteller abzufordern.

Ist in der Leistungserklärung nicht angegeben, wie oft die Anlage während der praktischen Prüfung (Prüfung der Reinigungsleistung nach DIN EN 12566-3 und 6) entschlammt wurde, ist dies zu prüfen. Angaben finden sich dazu in der Regel im Prüfbericht des Prüfinstitutes.

Erfüllt die Anlage die Mindestanforderungen nicht, ist eine Zulassung der Anlage oder Ermittlung der Geeignetheit im Einzelfall nicht möglich. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann nicht erteilt werden.

b) Einbau, Betrieb und Wartung

Für den Einbau, den Betrieb und die Wartung gelten für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 einheitliche Anforderungen (Abschnitte 9, 12 und 13 des Arbeitsblattes DWA-A 221).

In der Regel genügt für Anlagen nach DIN EN 12566 Teil 3 und 6 eine halbjährliche Wartung.

Kürzere Wartungsintervalle sind im Bescheid festzulegen, wenn

- eine Anlage eingesetzt wird, die den Ablaufklassen +P (zusätzliche Phosphoreliminierung) und +H (zusätzliche Hygienisierung) zuzuordnen ist (mindestens alle 4 Monate), oder
- während der Prüfung nach DIN EN 12566 eine Entschlammung vorgenommen wurde. Dann ist das Wartungsintervall an die Abstände der erforderlichen Schlammmentnahme anzupassen.

Längere Wartungsintervalle bzw. geringere Wartungshäufigkeiten können festgelegt werden, wenn

- als zweite Behandlungsstufe ein Filter nach dem Arbeitsblatt DWA-A 262 eingesetzt wird (mindestens jährliche Wartung) oder
- Betriebsstörungen der Anlage innerhalb von 24 Stunden durch den Fachkundigen erkannt und behoben werden können. Voraussetzung dafür ist beispielsweise das Vorhandensein einer qualifizierten Datenübertragung nach Arbeitsblatt DWA-A 221. Dann kann die Häufigkeit um eine Wartung pro Jahr reduziert werden (mindestens jährliche Wartung). Dies ist frühestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage möglich. Bei Anlagen, die mit einer derartigen Datenübertragung ausgestattet sind, sollte in den Bescheid aufgenommen werden, dass die Wartungshäufigkeit auf Antrag reduziert werden kann, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Mindeststandard für die Erlangung der Fachkunde nach Anlage A Bild A.2 des DWA-Arbeitsblattes A 221 und die Anforderungen an die Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen gemäß RdErl. des MLU vom 16.6.2010 (MBI. LSA S. 492) sind inhaltlich gleich. Für den Nachweis der Fachkunde gegenüber der Wasserbehörde ändert sich somit nichts.

2.3.2 Nicht harmonisierte Kleinkläranlagen

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann grundsätzlich erteilt werden, wenn die Anlage zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige abZ hat. Die Einhaltefiktion greift, wenn die Anlage entsprechend der abZ eingebaut, betrieben und gewartet wird. Die Geeignetheit einer Anlage, die keine abZ hat, muss wie bisher im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde festgestellt werden. Die Einhaltefiktion greift dann nicht.

2.3.3 Umgang mit Anlagen mit einer Europäisch Technischen Bewertung

Eine ETA kann für eine Kompaktanlage, das ist eine Anlage zur vollständigen Behandlung mit Vorklärung und biologischer Stufe, aber auch für eine Anlage zur weitergehenden Behandlung von bereits vorgeklärtem Abwasser erteilt werden. Welche Mindestreinigungsleistung nach Absatz 5 Nummer 2 in der Leistungserklärung für das

Greifen der Einhaltefiktion angegeben sein muss (Reinigungsleistung nach Absatz 5 Nummer 2 a) oder Nummer 2 b), richtet sich nach der Anlagenart

Es ist möglich, dass die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 221 an den Einbau, den Betrieb und die Wartung wegen der Besonderheiten der Anlagen nur bedingt anwendbar sind. Dann kann es erforderlich werden, neben den anwendbaren Anforderungen des Arbeitsblattes weitere Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung im wasserrechtlichen Bescheid zu stellen.

Bei Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Einleitung von Abwasser aus einer Anlage mit einer ETA beteiligt die Wasserbehörde das Landesamt für Umweltschutz. Die Wasserbehörde übergibt dafür dem Landesamt die Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage. Das Landesamt übermittelt der Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen eine Einschätzung der Anlage sowie Vorschläge für Vorgaben für den Einbau, Betrieb und die Wartung der Anlage.

Wasserrechtlicher Vollzug Prüfinhalte in Abhängigkeit von der Anlagenart für eine Bewertung der Einhaltefiktion

